

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt

28. Jahrgang.

Berlin, den 15. Oktober 1917.

Nummer 19/20.

Dieses Heft erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal wöchentlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marguarden. Der oberflächliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 4.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anfragen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Rodinstr. 68-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. die Rückkehr von Fahnenflüchtigen. Vom 29. September 1917 S. 253. — Einheits-Feldmütze zur Heimatuniform der Offiziere usw. der Kaiserlichen Schutztruppen S. 253. — Perlonalien S. 254.

Nichtamtlicher Teil: Kameron: Die Großziehzucht des Nyaumbere-Tiurits in Adamawa und ihre ichenbaren geologischen Grundlagen (mit einer Skizze) S. 255.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Stand der Baumwollsaaten in Turkestan S. 259. — Sibirien S. 259. — Niederländisch-Indien S. 260. — Portugiesische Kolonien S. 260.

Literatur-Bericht S. 260.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. die Rückkehr von Fahnenflüchtigen.

Vom 29. September 1917.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die Verkümmnis der mit dem 13. Juli 1917 abgelaufenen Frist, die in der Bekanntmachung vom 30. Mai 1917 (Deutsches Kolonialblatt Seite 151) für die Rückkehr der während des Krieges fahnenflüchtig gewordenen, im Auslande sich aufhaltenden Mannschaften gesetzt war, kein Hindernis für die Anwendung dieses Erlasses sein soll, wenn die Einhaltung der Frist nicht ausführbar war (s. V. mangels Kenntnis des Erlasses).

Einer Meldung des Fahnenflüchtigen bei der nächsten zu erreichenden Grenzstelle im Sinne des vorbezeichneten Erlasses kommt gleich einer Meldung auf einem nicht internierten Schiffe der Kaiserlichen Marine.

Berlin, den 29. September 1917.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

Solf.

Reichs-Kolonialamt.

Kommando der Schutztruppen.

Nr. M. 1073 17 E.

Berlin, den 17. September 1917.

Einheits-Feldmütze zur Heimatuniform der Offiziere usw. der Kaiserlichen Schutztruppen.

Nachdem auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs die Einheits-Feldmütze für das Preussische Heer eingeführt worden ist, wird in Anlehnung an den Erlass des Preussischen Kriegsministeriums vom 20. Juli 1917 (M. R. Bl. S. 378) die Bekleidungsvorschrift für die Kaiser-

lichen Schutztruppen (Anlage zur Verfügung vom 25. Februar 1916 Nr. M. 47/16 II. B. — Vol. Bl. S. 26 ff. von 1916 —) wie folgt geändert:

1. I. Heimatuniform, A. Offiziere, lfd. Nr. 3 Feldmütze.

Zu der Spalte „Nähere Beschreibung“ sind die Worte „Bejagstreifen und Deckvorstoß“ und das Komma hinter dem Wort „Kolarde“ zu streichen.

2. I. Heimatuniform, B. Feuerwerksoffiziere, C. Sanitätsoffiziere, D. Veterinäroffiziere, lfd. Nr. 3 Feldmütze.

Zu der Spalte „Nähere Beschreibung“ sind die Worte „mit den vorstehend zu 2 vorgeschriebenen Abweichungen“ zu streichen.

Allerhöchst mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

Strampell.

Personalien.

Nachrufe.

Regierungsbaumeister Plak †.

Am 9. April 1917 ist der Regierungsbaumeister beim Kaiserlichen Gouvernement von Kamerun

Herr Johannes Piat,

der als Bizefeldwebel zur Verstärkung der Schutztruppe für Kamerun eingezogen war, in französischer Gefangenschaft im Hilfslazarett zu Bordeaux (Frankreich) verstorben.

Der Verstorbene befand sich seit Mai 1914 im Kolonialdienst. Die Kolonialverwaltung betrauert in ihm einen befähigten Beamten, der zu den besten Hoffnungen berechtigte.

Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 19. September 1917.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

Solf.

Gouvernementssekretär Baumert †.

Im September d. Js. starb im Feldlazarett nach zweieinhalbjährigem Felddienst der Gouvernementssekretär

Herr Karl Baumert,

Militär-Ober-Intendantursekretär, den Heldentod fürs Vaterland.

Der Verstorbene gehörte von 1904 bis 1910 der Intendantur der Schutztruppe für Südwestafrika als Intendantursekretär an. In den Jahren 1904 bis 1907 nahm er als Feldintendantursekretär an der Niederwerfung der Herero- und Hottentotten-Aufstände teil und wurde für seine Leistungen durch Verleihung des Kronen-Ordens 4. Klasse mit Schwertern und der südwestschwarischen Denkmünze für Kombattanten ausgezeichnet.

Im Jahre 1910 übernahm ihn die Zivilverwaltung des Reichs-Kolonialamts und entsandte ihn als Gouvernementssekretär nach Neuguinea. Dort wurde ihm die Verwaltung des Bezirksamts Yap übertragen. In dieser Stellung hat Sekretär Baumert die in ihn gesetzten Erwartungen voll erfüllt und die ihm gestellten Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Erschließung der Westcarolinern, mit großem Geschick gelöst. Kurz vor Ausbruch des Krieges wurde er nach Rabaul berufen, um dort die Vertretung des Massenvorstandes zu übernehmen.

Im März 1915 kehrte Sekretär Baumert mit den übrigen Beamten des Schutzgebietes Neuguinea in die Heimat zurück und trat sofort in den Heeresdienst. Er war als Militär-Ober-Intendantursekretär im Felde tätig, bis der Tod seinem Wirken ein Ende machte.

Die Verleihung des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und der heilichen Tapferkeitsmedaille zeigen, daß er auch in diesem Kriege seine Pflicht als Soldat erfüllt hat.

Die Kolonialverwaltung bedauert tief den Verlust dieses treuen Mitarbeiters. Sie wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Berlin, den 25. September 1917.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

Solf.